

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende
der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Politikwissenschaft
mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.)
(Fachprüfungsordnung Politikwissenschaft (Zwei-Fächer))
Vom 28. Juni 2017**

NBl. HS MSGJFS Schl.-H. 2017, S. 55

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.06.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 22. Juni 2016 und 11. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Bachelor- und Masterarbeit
- § 8 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

- § 9 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 10 Studienaufbau
- § 11 Bildung der Fachnote

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

- § 12 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 13 Studienaufbau
- § 14 Bildung der Fachnote

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

Anhang: Module / Lehrveranstaltungen in weiteren Studiengängen

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Politikwissenschaft im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(2) Sie gilt für

1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.

(3) Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2 Studienjahr

(1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.

(2) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.

(3) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen, da anderenfalls aufgrund des Studienjahres ein studienplanmäßiges Studium mit einem Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit nicht gewährleistet werden kann.

§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Unterrichts- und Prüfungssprache sind im Bachelorstudiengang Deutsch und Englisch. Die Unterrichtssprache ist auch die Prüfungssprache.

(2) Unterrichts- und Prüfungssprache sind im Masterstudiengang Deutsch und Englisch. Die Unterrichtssprache ist auch die Prüfungssprache.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

(3) Auf Antrag können die Prüfungsleistungen in englischer Sprache abgenommen werden, auch wenn die Unterrichtssprache Deutsch ist. Es besteht auch bei Englisch als Prüfungssprache kein Anspruch darauf, dass schriftlich formulierte Prüfungsaufgaben auf Englisch gestellt werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
- die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren und
- die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.

(3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.

(4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

(5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 5 Modulprüfungen und Modulnoten

(1) Art und Zahl der in im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

(2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 30 und höchstens 90 Minuten. Der Umfang einer Hausarbeit umfasst mindestens 10 und höchstens 25 Seiten. Anstelle einer Hausarbeit können mehrere schriftliche Ausarbeitungen (Essays, Rezensionen, Portfolio) insgesamt gleichen Umfangs gefordert werden. Als kleinere Leistungen im Tutorium kommen in Betracht: Protokolle, kurze schriftliche Hausaufgaben, Moderation, bibliographische Übungen, Kurzreferat. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Laut Anlage ist vorgesehen, dass die Studierenden eine Hausarbeit durch eine "andere Prüfungsform" ersetzen können. Als eine solche alternative Prüfungsform kommen insbesondere in Betracht: eine mündliche Prüfung (mindestens 15 und höchstens 30 Minuten), eine Klausur (mindestens 30 und höchstens 90 Minuten), ein take-home-exam (mindestens 5 und höchstens 10 Seiten) oder ein Portfolio. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Klausuren können reine Multiple-Choice-Klausuren, gemischte Klausuren mit Multiple-Choice und offenen Fragen oder Klausuren mit einer oder mehreren offenen Fragen sein.

(5) Mündliche Leistungen in den Lehrveranstaltungen können sein Referat, Moderation.

(6) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der Anlage.

(7) Im Rahmen des Moduls polw-Master-4.1 können die Studierenden durch den Nachweis eines mindestens sechswöchigen Praktikums in einer einschlägigen Institution und die Vorlage eines Praktikumsberichts (mindestens 5 und höchstens 10 Seiten) 6 Leistungspunkte erwerben.

§ 6 Prüfungsvorleistungen

Für die Zulassung zu den Prüfungen in den Modulen des Bachelor- und Masterstudien-gangs können Prüfungsvorleistungen gemäß der Anlage gefordert werden. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7 Bachelor- und Masterarbeit

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit soll die Prüfungskandin-datin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.

(2) Die Betreuung der Bachelor- oder Masterarbeit kann auch durch die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter erfolgen. Die Betreuung durch eine andere Person muss der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter angezeigt werden.

(3) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann auf Antrag der oder des Studierenden auch in englischer Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung trifft der Fachprüfungsausschuss. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(4) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Seiten, der der Masterarbeit 80 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt es in geeigneter Weise bekannt.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

(5) Ist die Notendifferenz der Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit zwischen dem Erst- und Zweitgutachten größer als 1,3, sind die Prüfer und Prüferinnen gehalten, sich über die Bewertung auszutauschen. Kann keine Einigung erzielt werden, benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Note für die Bachelor- oder Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.

(6) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 8

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

(1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch das Institut für Sozialwissenschaften festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

(2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Diejenigen Studierende werden bevorzugt, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Bewerbern entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

§ 9

Studienziel, Zweck der Prüfung

(1) Das Bachelorstudium der Politikwissenschaft soll den Studierenden die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des Faches Politikwissenschaft so vermitteln, dass sie zur Bildung wissenschaftlich fundierter Urteile und zu kritischer Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt werden. Darüber hinaus sollen sie in die Lage versetzt werden, das erworbene Wissen tätigkeits- oder berufsfeldspezifisch anzuwenden.

(2) Durch die Bachelorprüfung im Fach Politikwissenschaft wird festgestellt, ob die oder der Studierende die für das Erreichen der Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, sie kritisch beurteilen, die wissenschaftlichen Methoden anwenden und die erworbenen Kenntnisse praktisch umsetzen kann.

§ 10

Studienaufbau

Das Fach Politikwissenschaft wird im Umfang von 38 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

§ 11 Bildung der Fachnote

- (1) Alle Modulnoten des Fachs gehen in die Fachnote ein.
- (2) Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

§ 12 Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Im Rahmen des Masterstudiums sollen die im Bachelorstudium bereits erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen vertieft werden. Ziel ist die Erweiterung der fachlichen Kenntnisse und die Einübung spezieller Fachmethoden des Fachs Politikwissenschaft. Am Ende des Masterstudiums sollen die Studierenden in der Lage sein, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden des Fachs Politikwissenschaft anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren.
- (2) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation im Fach Politikwissenschaft erworben hat.

§ 13 Studienaufbau

Das Fach Politikwissenschaft wird im Umfang von 20 oder 22 Semesterwochenstunden und 45 Leistungspunkten studiert.

§ 14 Bildung der Fachnote

Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie findet für alle Bachelor- und Masterstudierenden Anwendung, die ihr Studium der Politikwissenschaft ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Politikwissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Master of Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Politikwissenschaft (Zwei-Fächer)) vom 6. Dezember 2007 (NBI. MWV Schl.-H. S. 99), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 28), außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium der Politikwissenschaft vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.

(4) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

(5) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. Juni 2017 erteilt.

Kiel, den 28. Juni 2017

Prof. Dr. Michael Düring
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

1. Politikwissenschaft (Zwei-Fächer Bachelor 70 LP)

WSF-polw-1		Einführung in die Sozialwissenschaften						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die Politikwissenschaft	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	50%	
Einführung in die Soziologie	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	50%	
Tutorium zum wissenschaftlichen Arbeiten	Tutorium	2	2	Pflicht	kleinere Leistungen, z.B. Kurzhausarbeit, bibliographische Übungen oder Protokoll	unbenotet	-	
WSF-polw-M1		Grundlagen der Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	- 100 %	
Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung	Vorlesung	2	3,5	Pflicht				
Anmerkung: Bei der Kombination mit dem Teilstudiengang Soziologie ist anstelle des Moduls WSF-soz-M1 das Modul WSF-soz-S2 zu einer zweiten speziellen Soziologie zu wählen.								
WSF-polw-2		Basismodul „Das politische System Deutschlands“						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Das politische System Deutschlands	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	35 %	
Basisseminar „Das politische System Deutschlands“	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit oder andere Prüfungsform *)	benotet	65 %	
Weitere Angaben: Prüfungsvorleistung: Individueller Beitrag zum Seminar: Referat, Impuls-Referat, Moderation, Protokoll oder Portfolio.								
WSF-polw-3		Basismodul „Vergleichende Regierungslehre“						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vergleichende Regierungslehre	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	35 %	
Basisseminar „Vergleichende Regierungslehre“	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit oder andere Prüfungsform *)	benotet	65 %	
Weitere Angaben: Prüfungsvorleistung: Individueller Beitrag zum Seminar: Referat, Impuls-Referat, Moderation, Protokoll oder Portfolio.								
WSF-polw-4		Basismodul „Internationale Beziehungen“						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Internationale Beziehungen	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	35 %	
Basisseminar „Internationale Beziehungen“	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit oder andere Prüfungsform *)	benotet	65 %	
Weitere Angaben: Prüfungsvorleistung: Individueller Beitrag zum Seminar: Referat, Impuls-Referat, Moderation, Protokoll oder Portfolio.								

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

WSF-polw-5		Basismodul „Europäische Integration“						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. Semester	1 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Europäische Integration	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	35 %	
Basisseminar „Europäische Integration“	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit oder andere Prüfungsform *)	benotet	65 %	
Weitere Angaben: Prüfungsvorleistung: Individueller Beitrag zum Seminar: Referat, Impuls-Referat, Moderation, Protokoll oder Portfolio.								
WSF-polw-6		Basismodul „Politische Theorie und Ideengeschichte“						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. Semester	1 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Politische Theorie und Ideengeschichte	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	35 %	
Basisseminar „Politische Theorie und Ideengeschichte“	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit oder andere Prüfungsform *)	benotet	65 %	
Weitere Angaben: Prüfungsvorleistung: Individueller Beitrag zum Seminar: Referat, Impuls-Referat, Moderation, Protokoll oder Portfolio.								
WSF-polw-7		Vertiefungsmodul „Politikwissenschaft 1“						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
5. Semester	1 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Aufbauseminar	Seminar	2	5/ 2,5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %	
Aufbauseminar	Seminar	2	5/ 2,5	Pflicht				
Weitere Angaben: Die Wahl des Aufbauseminars, in der die Prüfung abgelegt werden soll, ist mit der Anmeldung zur Hausarbeit verbindlich. Prüfungsvorleistung: Individueller Beitrag zum Seminar: Referat, Impuls-Referat, Moderation, Protokoll oder Portfolio.								
WSF-polw-8		Vertiefungsmodul „Politikwissenschaft 2“						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Bachelorforum oder Aufbauseminar **)	Seminar	2	5	Pflicht	Exposé zur Bachelorarbeit und Vortrag über die Bachelorarbeit oder Hausarbeit in einem der beiden Seminare **)	unbenotet	-	
						benotet		
Aufbauseminar	Seminar	2	2,5	Pflicht				
Weitere Angaben: Prüfungsvorleistung: Individueller Beitrag zum Seminar: Referat, Impuls-Referat, Moderation, Protokoll oder Portfolio.								

*) = Bei der Wahl der Prüfungsformen der Basisseminare in den Modulen polw-2 bis polw-6 ist zu beachten: Die Studierenden müssen mindestens in drei Basisseminaren eine Hausarbeit schreiben. In den anderen beiden Basisseminaren können die Studierenden eine alternative Prüfungsform wählen, z.B. eine mündliche Prüfung, eine Klausur, ein take-home-exam oder ein Portfolio.

**) = Studierende, die nicht im Fach Politikwissenschaft ihre Bachelorarbeit schreiben, besuchen alternativ zum Bachelorforum ein Aufbauseminar (5 LP).

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Importmodule für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft als Wahlpflicht für das Vertiefungsmodul „Politikwissenschaft 2“

WSF-soz-S2 a		Spezielle Soziologien						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. und 3. Semester	2 Semester			WPF	-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die spezielle Soziologie	Proseminar	2	4	Pflicht	Referat	benotet	40%	
Seminar in spezieller Soziologie	Seminar	2	6	Pflicht	Referat und Hausarbeit	benotet	60%	
Weitere Angaben:								
Die verschiedenen speziellen Soziologien werden abwechselnd angeboten. Das Spektrum umfasst insbesondere Arbeits- und Berufssoziologie, Bildungssoziologie, Gesundheitssoziologie, Mediensoziologie, Organisationssoziologie, Stadt- und Regionalsoziologie, Geschlecht und Diversity. Die Wahl der speziellen Soziologie ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich. Studierende, die Politikwissenschaft in Kombination mit dem Teilstudiengang Soziologie studieren, können dieses Modul nicht wählen.								

AEF-254		Wirtschaftspolitische und politökonomische Grundlagen der Agrarpolitik						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. und 3. Semester	2 Semester			WPF	-	6 LP / 180 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Wirtschaftspolitische Grundlagen der Agrarpolitik	Vorlesung	2	3	Pflicht	mündliche Prüfung	benotet	100%	
Politökonomische Grundlagen der Agrarpolitik	Vorlesung	2	3	Pflicht				

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

2. Politikwissenschaft (Zwei-Fächer Master of Arts 45 LP)

Polw-Master-1		Theoretische und methodische Grundlagen						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester			Pflicht	-	12 LP / 360 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Theoretische Grundlagen der Politik	Vorlesung	2	3	Pflicht	-		100%	
Theorie der Politik	Seminar	2	6/3	Pflicht	Hausarbeit	benotet		
Methoden der Politikwissenschaft	Seminar	2	6/3	Pflicht				
Prüfungsvorleistung: Individueller Beitrag zum Seminar: Referat, Impuls-Referat, Moderation, Protokoll oder Portfolio. In einem der beiden Seminare legen die Studierenden darüber hinaus ihre Prüfung ab.								
Polw-Master-2		Politische Systeme						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester			Pflicht	-	9 LP / 270 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar zum politischen System Deutschlands	Seminar	2	6/3	Wahlpflicht	Hausarbeit	benotet	100%	
Seminar zur Vergleichenden Regierungslehre	Seminar	2	6/3	Wahlpflicht				
Seminar zur Europäischen Integration	Seminar	2	6/3	Wahlpflicht				
Weitere Angaben: Es sind zwei Seminare zu belegen. Prüfungsvorleistung: Individueller Beitrag zum Seminar: Referat, Impuls-Referat, Moderation, Protokoll oder Portfolio. In einem der beiden Seminare legen die Studierenden darüber hinaus ihre Prüfung ab.								
Polw-Master-3		Internationale Beziehungen						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	2 1 Semester			Pflicht	-	9 LP / 270 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Aktuelle und grundlegende Fragen der politikwissenschaftlichen Forschung	Vorlesung	2	3	Pflicht	-	-	100%	
Akteure, Strukturen und Prozesse der internationalen Beziehungen	Seminar	2	6	Wahlpflicht	Hausarbeit	benotet		
Theorien der Internationalen Beziehungen	Seminar	2	6	Wahlpflicht				
Krieg und Frieden	Seminar	2	6	Wahlpflicht				
Globales Regieren	Seminar	2	6	Wahlpflicht				
Weitere Angaben: Es ist ein Seminar zu belegen. Prüfungsvorleistung: Individueller Beitrag zum Seminar: Referat, Impuls-Referat, Moderation, Protokoll oder Portfolio.								
Polw-Master-4.1		Forschungs- und Schwerpunktmodul (Variante 1)						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	-	12 LP / 360 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar aus den Modulen Master-1 bis Master-3	Seminar	2	6	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %	
Politische und gesellschaftliche Praxis	Praktikum	2	6	Pflicht	Praktikumsbericht	unbenotet	-	
Weitere Angaben: Prüfungsvorleistung: Individueller Beitrag zum Seminar: Referat, Impuls-Referat, Moderation, Protokoll oder Portfolio.								

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Polw-Master-4.2		Forschungs- und Schwerpunktmodul (Variante 2)						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	-	12 LP / 360 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar aus den Modulen Master-1 bis Master-3	Seminar	2	6	Pflicht	Hausarbeit	benotet	50 %	
Seminar aus den Modulen Master-1 bis Master-3	Seminar	2	6	Pflicht	Hausarbeit	benotet	50 %	
Weitere Angaben: Prüfungsvorleistung: Individueller Beitrag zum Seminar: Referat, Impuls-Referat, Moderation, Protokoll oder Portfolio.								
Polw-Master-4.3		Forschungs- und Schwerpunktmodul (Variante 3)						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	-	12 LP / 360 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar aus den Modulen Master-1 bis Master-3	Seminar	2	6	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %	
Seminar aus den Modulen Master-1 bis Master-3	Seminar	2	3	Pflicht				
Seminar aus den Modulen Master-1 bis Master-3	Seminar	2	3	Pflicht				
Weitere Angaben: Prüfungsvorleistung: Individueller Beitrag zum Seminar: Referat, Impuls-Referat, Moderation, Protokoll oder Portfolio.								
Polw-Master-5		Masterforum						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. Semester	1 Semester			Pflicht	-	3 LP / 90 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Masterforum	Kolloquium	2	3	Wahlpflicht	Vortrag über die Masterarbeit (Vorstellung des Themas und des Forschungsstandes, der Methoden, des Untersuchungsaufbaus sowie ggf. erster Ergebnisse)	unbenotet	-	
Seminar aus dem Modul Polw-Master-4	Seminar	2	3	Wahlpflicht	-	-	-	
Weitere Angaben: Die Studierenden, die im Fach Politikwissenschaft ihre Masterarbeit schreiben, besuchen ein Masterforum (3 LP). Die Studierenden, die im anderen Fach ihre Abschlussarbeit schreiben, nehmen an einem Seminar oder am Masterforum erfolgreich teil (3 LP).								

Importmodule für den Masterstudiengang Politikwissenschaft als Wahlpflicht für wechselnde Module

Im Vorlesungsverzeichnis wird jedes Semester bekannt gegeben, welche Wahlmodule für welche Module anrechenbar sind.

(Abbildung folgt)